

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/091/2012

über die ÖFFENTLICHE Sitzung des Gemeinderates

am: 24. April 2012

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/091/2012

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 24. April 2012
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.10 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr Bgm. Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Rudolf Teix VPN

Stadträte:

Herr STR Hans Bliem	VPN
Herr STR Josef Fischer	SPÖ
Herr STR Mag. Ing. Alois Heiss	VPN
Herr STR Mag. Dr. Raimund Heiss	VPN
Frau STR Monika Scholz	VPN
Herr STR Manfred Schweighofer	SPÖ
Herr STR Alfred Störchle	VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Michael Braitner	SPÖ
Herr GR Ewald Figl	VPN
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter	VPN
Frau GR Andrea Hackl	SPÖ
Herr GR DI. Alfred Hackl DI.	SPÖ
Herr GR Karl Hollaus	VPN
Herr GR Andreas Hössinger	VPN
Herr GR, EU-GR Norbert Kettner	SPÖ
Herr GR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka	VPN
Herr GR Florian Lang	FPÖ
Herr GR Eduard Müller	VPN
Frau GR Mag. Elfriede Riesinger	VPN
Herr GR Jürgen Rummel	VPN
Herr GR Gerhard Schabschneider	VPN
Frau GR Marietta Schlegl	BLN
Herr GR Franz Wagner	VPN
Frau GR, EU-Gemeinderätin Dr. Josefa Widmann	VPN

bis 20.10 Uhr (TOP 12.1.)

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Stadträte:

Frau STR Vizepräs. Beate Schasching SPÖ entschuldigt

Gemeinderäte:

Herr GR Engelbert Brückler	BLN	
Herr GR Christof Fischer	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Peter Matzel	FPÖ	entschuldigt
Herr GR Helmut Nachbargauer	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Franz Schleining	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Ing. Stefan Wisberger	VPN	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis:	TOP 1. – 12.1.	26/33
	TOP 13. – 21.	25/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden folgende Dringlichkeitsanträge vorgelegt:

2.1. Vorsteuerabzug für Schulen - Resolution

12.1. Projekt Schauburgerstrecke - Vertrag öffentliches Wassergut

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird jeweils einstimmig angenommen.

Es ergibt sich daher folgende

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
- 2.1. Vorsteuerabzug für Schulen – Resolution (Dringlichkeitsantrag)**
3. Förderungsansuchen der FF Ollersbach an den NÖ Landesfeuerwehrverband
4. Bauhof LKW; Auftragsvergabe
5. ABA Stockett/Straß, Sanierung 2. Teil - Vergabe der Ingenieurleistungen
6. L 2305 im Ortsbereich von Ollersbach - Übernahme von Nebenanlagen
7. 100 Jahre Egon Schiele in Nlgb. - div. Auftragsvergaben
8. Neues Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach, Fenster- und Fassadensanierung
9. Sanierung der Friedhofskapelle in Neulengbach; Projekt- und Auftragsentscheidung
10. Urnenanlage am Friedhof Neulengbach; Projektentscheidung
11. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Jahresabschluss zum 31.12.2011
12. Errichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung für die Volksschule Neulengbach
- 12.1. Projekt Schauburgerstrecke - Vertrag öffentliches Wassergut (Dringlichkeitsantrag)**

Nicht öffentliche Sitzung

13. Personalangelegenheiten PERS 820
14. Löschungserklärung AZ. 1275/2011 und Dienstbarkeitsvertrag AZ. 1276/2012
15. Dienstbarkeitsvertrag AZ 279/2009
16. Baulandmobilisierungsvertrag - Löschung, Freilassung und Zustimmung
17. Abteilung: Buchhaltung - Berichterstattung über Mahnwesen per 31.3.2012
18. Lernwerkstatt im Wasserschloss - Ansuchen um Erlass der Lustbarkeitsabgabe
19. Schulstiftung der Erzdiözese Wien - Ansuchen um Förderung des Hortes im Sacré Coeur Pressbaum
20. Neue Schule - Ansuchen um finanzielle Unterstützung für den Austausch der Eingangstüre
21. Kostenübernahme für einen Kindergartenbesuch außerhalb des Gemeindegebietes

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Herr Bürgermeister Wohlmuth begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates und stellt mit einem Präsenzquorum von 26/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung ist den Fraktionsobleuten zugegangen. Auf eine Verlesung wird deshalb verzichtet. Nachdem keine Einwände gegen das Protokoll eingebracht wurden, gilt dieses als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2.1. Vorsteuerabzug für Schulen - Resolution

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Im Rahmen des Stabilitätsgesetzes 2012 wurden zahlreiche Maßnahmen beschlossen, die teils einen massiven Eingriff in den bestehenden Finanzausgleich darstellen.

Neben der Immobilienertragssteuer bei Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden und anderen Maßnahmen führen insbesondere die Einschränkungen im Bereich der Vorsteuer zu enormen finanziellen Mehrbelastungen für Städte und Gemeinden.

Zwar konnte ein späteres Inkrafttreten des Wegfalls des Vorsteuerabzugs (1. September 2012) durchgesetzt werden. Dies ändert aber nichts daran, dass diese Maßnahme bei zukünftigen Immobilienprojekten der Gemeinden mit einer 20%igen Verteuerung einhergeht.

Besonders evident wird diese Verteuerung im Bereich des Schulwesens. Gleich ob beim Ausbau der ganztägigen Schulangebote, der Überführung aller Hauptschulen in Neue Mittelschulen und anderen Bildungsoffensiven der letzten Jahre, als Erhalter der Pflichtschulen müssen Städte und Gemeinden zukünftig massive Investitionen in Bildungseinrichtungen tätigen. Diese Investitionen werden aber durch die Streichung des Vorsteuerabzugs nunmehr in Frage gestellt.

Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund fordern daher eine Lösung für Investitionen in Bildungseinrichtungen um die Errichtung, den Ausbau und die Sanierung der Schulinfrastruktur nicht zu gefährden. Der Gemeinderat wird auf Grund der obigen Ausführungen mit der nachfolgenden Resolution an die Österreichische Bundesregierung befasst:

Die Städte und Gemeinden werden durch die Bundesverfassung bzw. durch die zuständigen Materiengesetzgeber mit zahlreichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut. Das betrifft besonders das Schulwesen, wo die Kommunen Schulerhalter der Pflichtschulen sind und 100 % der Kosten tragen.

Prominent in der Präambel zum aktuellen Regierungsprogramm wird die Bedeutung der Bildung für die Zukunft des Wohlstandes unseres Landes mit dem Hinweis auf "massive Investitionen" unterstrichen. Folgerichtig sind Maßnahmen, die solche Investitionen erschweren, diametral zu den Zielen unserer Bundesregierung. Gerade im Hinblick auf die Offensive im Bereich der Ganztagesbetreuung sind etliche Projekte durch die 20% Verteuerung in Folge der Streichung des Vorsteuerabzugs nunmehr in Frage gestellt. Die Fristerstreckung bis September 2012 ändert ja nichts an der generellen Verteuerung.

Der Gemeinderat, die Gemeindevertretung von Neulengbach fordert daher:

Mit Berufung auf das Regierungsprogramm fordert der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach die Beibehaltung des Vorsteuerabzugs für Schulen. Auch Investitionen in damit verbundene Bildungseinrichtungen wie den Bildungscampus (eine Kombination von Schule, Kindergarten, Hort, Bibliothek) sollten darin einbegriffen sein, um die Errichtung, Ausbau und Sanierung dieser wichtigen Bildungseinrichtungen nicht zu gefährden. Dies könnte durch eine zusätzliche Aufnahme einer Ausnahmeregelung im Umsatzsteuergesetz (analog wie bei GSBG-Beihilfenbezieher) erfolgen.

Vorberatungen:

Auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird dieses Thema ohne Vorbereitung dem Gemeinderat direkt zur Entscheidung vorgelegt.

Zuständigkeit:

Gem. § 35 Zif. 3. NÖ Gemeindeordnung ist für diese Angelegenheit der Gemeinderat zur Entscheidung berufen.

Finanzierung:

Die Realisierung des Vorsteuerabzuges im Schulbereich führt dazu, dass erforderliche, zum Teil bereits angestaute Investitionsvorhaben rascher und kostengünstiger für die Gemeinde als Schulerhalter bzw. als Sprengelgemeinde in diversen Schulgemeinden umgesetzt und für die Wirtschaft entsprechende Impulse gesetzt werden können.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die nachfolgende Resolution an die Österreichische Bundesregierung beschließen:

Vorsteuerabzug für Schulen - Investitionen in Bildung dürfen nicht verteuert werden!

Die Städte und Gemeinden werden durch die Bundesverfassung bzw. durch die zuständigen Materiengesetzgeber mit zahlreichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut. Das betrifft besonders das Schulwesen, wo die Kommunen Schulerhalter der Pflichtschulen sind und 100 % der Kosten tragen.

Prominent in der Präambel zum aktuellen Regierungsprogramm wird die Bedeutung der Bildung für die Zukunft des Wohlstandes unseres Landes mit dem Hinweis auf "massive Investitionen" unterstrichen. Folgerichtig sind Maßnahmen, die solche Investitionen erschweren, diametral zu den Zielen unserer Bundesregierung. Gerade im Hinblick auf die Offensive im Bereich der Ganztagesbetreuung sind etliche Projekte durch die 20% Verteuierung in Folge der Streichung des Vorsteuerabzuges nunmehr in Frage gestellt. Die Fristerstreckung bis September 2012 ändert ja nichts an der generellen Verteuierung.

Der Gemeinderat, die Gemeindevertretung von Neulengbach fordert daher:

Mit Berufung auf das Regierungsprogramm fordert der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach die Beibehaltung des Vorsteuerabzuges für Schulen. Auch Investitionen in damit verbundene Bildungseinrichtungen wie den Bildungscampus (eine Kombination von Schule, Kindergarten, Hort, Bibliothek) sollten darin einbegriffen sein, um die Errichtung, Ausbau und Sanierung dieser wichtigen Bildungseinrichtungen nicht zu gefährden. Dies könnte durch eine zusätzliche Aufnahme einer Ausnahmeregelung im Umsatzsteuergesetz (analog wie bei GSBG-Beihilfenbezieher) erfolgen.

Die Städte und Gemeinden sind im Interesse der gesamtstaatlichen Konsolidierung weiterhin zu offenen Gesprächen mit den Partnern in Bund und Ländern bereit.

Neulengbach,

Für den Gemeinderat

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 3. Förderungsansuchen der FF Ollersbach an den NÖ Landesfeuerwehverband

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Die FF Ollersbach plant die Anschaffung eines Notstromaggregates. Das Gerät ist in der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung für die Gemeinde und laut Fahrzeug- und Stationierungskonzept bei der ansuchenden Feuerwehr vorgesehen.

Für das Förderansuchen an den NÖ Feuerwehrverband muss die FF Ollersbach auch die Zustimmung der Stadtgemeinde Neulengbach einholen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Im VA 2012 stehen unter dem AOH-Vorhaben 3, HH-Stelle 5/1630-7740 insgesamt € 20.000,-- für Feuerwehr Investitionsmaßnahmen zur Verfügung. Aus dem gegenständlichen Förderungsantrag entstehen der Gemeinde jedoch keine Kosten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge dem Förderungsantrag der FF Ollersbach für die Anschaffung eines Notstromaggregates zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------	---------------	--------------

TOP 4. Bauhof LKW; Auftragsvergabe

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Fuhrpark der Stadtgemeinde Neulengbach umfasst unter anderem auch einen LKW der Marke ÖAF aus dem Jahr 1989.

Aktuell hat der LKW folgende Betriebsdaten:

413.902 km

20.132 Betriebsstunden

Dieses Fahrzeug, das auch mit einem Kran ausgestattet ist, wird im Ganzjahresbetrieb eingesetzt.

Auf Grund des fortgeschritten Alters des Lastkraftwagens ergeben sich schon unverhältnismäßig hohe Betriebs- und Wartungskosten. Beispielsweise sei hier angeführt, dass die Treibstoffkosten bei € 5,64 je Einsatzstunde liegen. Zum Vergleich betragen diese Kosten beim Mercedes Axor, Bj. 2005, € 3,55 je Stunde.

Im Jahr 2011 zeigt die Betriebskosten des LKW ÖAF folgendes Bild:

Kostenart	€
Versicherung	1.275
Treibstoffe	5.524
KFZ Steuer	522
Instandhaltung (Material)	1.852
Reparatur (Personal)	4.187
Summe Primäre Kosten	13.360

Mit dem Rechnungsabschluss 2011 der Stadtgemeinde Neulengbach wurde die finanzielle Möglichkeit zur Ersatzbeschaffung des LKW im Jahr 2012 geschaffen. Nachdem die geschätzten Kosten eines neuen LKW mit der zugehörigen Ausstattung (Kran, Winterdienstausrüstung) ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Vergabegesetzes erforderlich machen, wurde mit der Bundesbeschaffungsgesellschaft m.b.H. abgeklärt, welche Lastkraftfahrzeuge aus bestehenden BBG-Verträgen von Gemeinde abberufen werden können.

Grundsätzlich besteht für Bund, Länder und Gemeinden die Möglichkeit, aus bestehenden Beschaffungsverträgen, die die BBG nach Durchführung eines vergaberechtlichen Verfahrens mit Lieferfirmen abschließt, Lieferungen und Leistungen abzurufen.

Aus Informationen von der BBG wurde in Erfahrung gebracht, dass derzeit entsprechende Fahrzeuge, die für den Ganzjahreseinsatz bei der Asfinag und bei den Straßendiensten der Länder zum Einsatz kommen, von der Firma MAN abberufen werden können. Geschäftszahl der BBG 2801.01223

Auf Grund dieser Information wurde mit der Firma MAN und den Lieferanten der zugehörigen Ausstattung Kontakt aufgenommen und ein Angebot eingeholt, dass sich wie folgt darstellt:

1 Stück Fahrgestell der Type MAN 18.360 4x4 BL :

Fahrzeugpreis	€	80.050,00
Reserverad lose.....	€	227,00
Alu-Kombitank	€	990,00
Heckkranvorbereitung.....	€	2.750,00
Heckkran laut beigelegter Beschreibung Palfinger PK 11002 HP-C.....	€	40.950,00
3 Seiten – Kipper laut beigelegter Beschreibung	€	23.552,00
Winterdiensthydraulik, Schneepflug, Streuautomat wie beschrieben	€	57.745,00
Gesamtpreis netto	€	206.264,00
<u>zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer</u>	<u>€</u>	<u>41.436,80</u>
Gesamtpreis inkl. Mehrwertsteuer.....	€	<u>247.516,80</u>

Alternativangebot 1: wie oben beschrieben,
jedoch mit einer gelenkten liftbaren, Nachlaufachse
inkl. An-Aufbauten auf dieses Fahrgestell abgestimmt.

Mehrpreis : € 9.200,-- exkl. MWSt

Insgesamt betrag die Ankaufskosten demnach	€	215.464,00
+ 20 % USt.	€	43.092,80
Angebotssumme brutto	€	258.556,80
+ 0,2 % „V-Charge“ an die BBG	€	517,11
Gesamtanschaffungskosten	€	259.073,91

Die Ausstattungen werden von folgenden Firmen geliefert:
Palfinger-Kran PK-11002C HEck, Lastmoment 107,9 kNm (11,0 m), Fa. KUHN-Ladetechnik
Meiler-Dreiseitenkipper, Fa. Meiller
Schneepflug, Fa. Kahlbacher
Streuautomat, Fa. Küpper-Weisser/Fa. Kahlbacher

Zusammenfassung:

- Das Alter des LKW ÖAF und die ständig steigenden Betriebskosten erfordern einen Austausch des Fahrzeuges.
- Eine Auslagerung des Aufgabengebietes des LKW ist auch Grund der Aufgabenvielfalt (Winterdienst, kurzfristiger Einsatz bei Kanal- und Wassergebrechen, Instandhaltungsarbeiten am Wegenetz usw.) nicht zielführend.
- Der Ankauf über die Bundesbeschaffungsgesellschaft erspart ein aufwendiges Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Vergabegesetzes.
- Der zur Ankaufsentscheidung anstehende LKW befindet sich für gleichartige Aufgabenstellungen bereits im Einsatz und bewährt sich dort bei der täglichen Arbeit.

Hinweis:

Das Angebot der Firma MAN wurde an die Bundesbeschaffungsgesellschaft zur Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Ergebnis des Vergabeverfahrens übermittelt und von dort bestätigt. In die Entscheidungsfindung waren maßgeblich die Mitarbeiter des Bauhofes eingebunden. Damit ist auch sichergestellt, dass das Fahrzeug den aktuellen Anforderungen aus dem Dienstbetrieb des Bauhofes entspricht.

Nachdem der neue LKW in den dienst gestellt wurde, ist der alte LKW auszuscheiden und zu veräußern.

Vorberatungen:

Eine Information über den erforderlichen Austausch des Bauhof-LKW's erfolgte bereits im Zuge der Besprechungen über den Rechnungsabschluss 2011 und letztendlich auch beim Bauhofinformationsabend für Gemeinderäte am 29. März 2012.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung ist auf Grund der Bestimmungen von § 35 Zif. 22 lit. f) NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Finanzierung der LKW-Ankaufes erfolge aus der im Rechnungsabschluss 2011 für dieses Vorhaben dargestellten Bedeckung und aus dem Verkaufserlös des auszuscheidenden LKW.

Beschlussantrag:

1.

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass als Ersatz für den Bauhof-LKW ÖAF aus dem bestehenden Rahmenvertrag der Bundesbeschaffungsgesellschaft m.b.H. wie folgt bei MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich AG angekauft wird:

1 Stück Fahrgestell der Type MAN 18.360 4x4 BL :

Fahrzeugpreis	€	80.050,00
Reserverad lose.....	€	227,00
Alu-Kombitank	€	990,00
Heckkranvorbereitung.....	€	2.750,00
Heckkran laut beigelegter Beschreibung Palfinger PK 11002 HP-C.....	€	40.950,00
3 Seiten – Kipper laut beigelegter Beschreibung	€	23.552,00
Winterdiensthydraulik, Schneepflug, Streuautomat wie beschrieben	€	57.745,00
Gesamtpreis netto	€	206.264,00
zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer	€	41.436,80
Gesamtpreis inkl. Mehrwertsteuer	€	247.516,80

Alternativangebot 1: wie oben beschrieben,
jedoch mit einer gelenkten liftbaren, Nachlaufachse
inkl. An-Aufbauten auf dieses Fahrgestell abgestimmt.

Mehrpreis : € 9.200,-- exkl. MWSt

Insgesamt betrag die Ankaufskosten demnach	€	215.464,00
+ 20 % USt.	€	43.092,80
Angebotssumme brutto	€	258.556,80
+ 0,2 % „V-Charge“ an die BBG	€	517,11
Gesamtanschaffungskosten	€	259.073,91

2.

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass der derzeit im Dienst stehende LKW ÖAF nach Inbetriebnahme des neuen LKW ausgeschieden und zum Verkauf angeboten wird.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. ABA Stocket/Straß, Sanierung 2. Teil - Vergabe der Ingenieurleistungen
--

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

ABA Sanierung Stocket/Straß, 2. Teil

Der Grundsatzbeschluss für die Sanierung der ABA BA 01 – 04 und 06 wurde gemäß der Zustandsbeurteilung und dem Sanierungskonzept, erstellt von der DI Groissmaier & Partner ZT GmbH. vom 17.12.2008 in der Gemeinderatssitzung vom 28.4.2009 gefasst.

In der GRS vom 28.4.2009 wurden weiters folgende Beschlüsse gefasst:

- Vergabe der Ingenieurleistungen für die ABA Sanierung Stocket/Straß und Kirschnerwald, 1. Teil, an die DI Groissmaier & Partner ZT GmbH., in Höhe von € 32.602,86 exkl. Ust. gemäß dem Honorarangebot 08/ABA/040A vom 3.11.2008.

Die zugrunde gelegten Gesamtsanierungskosten betrugen € 330.000,-- exkl. Ust, wobei € 125.000,-- für die ABA Sanierung Kirschnerwald und € 205.000,-- für die ABA Sanierung Stocket/Straß vorgesehen waren.

Es erfolgte jedoch keine Sanierung im Kirschnerwald, sondern nur in Stocket/Straß (Fa. Leyrer + Graf: Ausführung 2010/2011). Kollaudierung noch offen

- Vergabe der Ingenieurleistungen für die hydraulische Nachrechnung des RW-Kanals und Neuerrichtung von 600 lfm RW-Kanal in Stocket/Straß an die DI Groissmaier & Partner ZT-GmbH., in Höhe von € 28.320,13 exkl. Ust. gemäß dem Honorarangebot 08/ABA/042 vom 3.11.2008.

(Neuerrichtung RW-Kanal durch Fa. Leyrer + Graf 2010/2011), Kollaudierung noch offen.

- Vergabe der Ingenieurleistungen für die ABA Sanierung Kirschnerwald und Stocket/Straß, 2. Teil an die DI Groissmaier & Partner ZT GmbH., in Höhe von € 17.559,44 exkl. Ust. gemäß dem Honorarangebot 09/ABA/016 vom 7.4.2009 als Ergänzung zu HA 08/ABA/40A.

Das HA08/ABA/040A wurde anhand einer vorläufigen Kostenschätzung (€ 330.000,--) erstellt, die die größte Mängelbehebung abdeckt. Aufgrund des danach erarbeiteten Sanierungskonzeptes erhöhten sich die Gesamtsanierungskosten jedoch auf € 535.000,-- exkl. Ust (davon ABA Kirschnerwald € 210.000,-- und ABA Stocket/Straß € 325.000,--).

Die Auftragssumme an die Fa. Leyrer + Graf für die ABA Sanierung BA 27/1 Stocket 1. Teil, belief sich auf € 519.915,05 exkl. Ust. und jene an die Fa. STRABAG AG Kanaltechnik auf € 44.435,28 exkl. Ust.

Die an die DI Groissmaier & Partner ZT-GmbH. erteilten, vorstehend angeführten Aufträge wurden zur Gänze für die ABA Sanierung Stocket/Straß 1. Teil verwendet und bis auf die Kosten für die Bestandspläne und Kollaudierung bereits abgerechnet.

Für die ABA-Sanierung Stocket/Straß, 2. Teil liegt nunmehr das Angebot der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Zl. 126/002 vom 2.4.2012 mit folgendem Bau-

und Planungsumfang vor:

- Schmutzwasserkanal Sanierung punktuell 20 Stk.
- Schmutzwasserkanal 189 lfm
- Regenwasserkanal 488 lfm
- Hausanschlüsse Kanal je lfm 100 lfm
- Straßenbau 1.650 m²

Das Honorarangebot beinhaltet folgende Leistungen:

Ingenieurleistungen Planungsphase:

1. Sondernutzungen	€	280,--
2. Bestandserhebung	€	2.990,--
Summe Planungsphase	€	3.270,--

Ingenieurleistungen Bauphase:

3. Ausschreibungsunterlagen, Details	€	2.680,--
4. Angebotsprüfung	€	670,--
5. Ausführungsunterlagen	€	1.680,--
6. Oberleitung Bauphase	€	670,--
7. Technische Bauaufsicht	€	8.890,--
8. Kaufmännische Bauaufsicht	€	2.220,--
9. Hausanschlussbegehungen	€	50,--
10. Wasserrechtliche Kollaudierung	€	740,--
11. Planungs- und Baukoordinator	€	1.150,--
12. Bestandsunterlagen, Pläne	€	450,--
13. Leitungskataster GIS	€	6.140,--
Summe Bauphase netto	€	25.340,--
Angebotssumme netto	€	28.610,--

Die geschätzten Baukosten belaufen sich inkl. Straßenbau auf € 288.790,-- netto, ohne Honorare u. dgl.

Der Bereich für die ABA Sanierung Stocket/Straß 2. Teil umfasst die Stocketer Straße ab dem Ende der ABA Sanierung 1. Teil bis zur LB 19, LB19, Bereich Kreisverkehr Billa bis zum Laabenbach

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand mit folgendem Stundensatz exkl. Ust. verrechnet:

- a) € 70,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
- b) € 50,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß den Bestimmungen des § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2012 bis zu einem Betrag in Höhe von € 200.000,-- unter dem AOH Vorhaben 38 gegeben. Der Rest in Höhe von € 117.400,-- wird mit dem Überschuss aus dem RA 2011 (€ 136.520,05) bedeckt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Vergabe der Ingenieurleistungen für die ABA Sanierung Stocket/Straß, 2. Teil an die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. gemäß dem Angebot Zl. 126_002 vom 2.4.2012 in Höhe von € 28.610,-- exkl. Ust. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 6.	L 2305 im Ortsbereich von Ollersbach - Übernahme von Nebenanlagen
---------------	--

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 den Beschluss zur Errichtung der Nebenanlagen im Bereich der L 2305, (km 0,290 bis km 0,350) im Zuge der Errichtung der ABA Ollersbach BA 12 gefasst.

Gemäß der Genehmigung durch den Landeshauptmann (Schreiben vom 17.08.2010) wurden die Arbeiten durch den NÖ Straßendienst auf Kosten der Gemeinde hergestellt. Mit Schreiben vom 14. Februar 2012 ersucht die NÖ Straßenbauabteilung um Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 10.5.2010 vorberaten.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 22 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Instandhaltungskosten in den jeweiligen Voranschlägen im OH -Straßeninstandhaltung enthalten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende, Erklärung ST-LH-N-8/034-2011, womit die durch den NÖ Straßendienst hergestellten Nebenanlagen entlang der L 2305 (km 0,290 bis km 0,350), in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übergehen, beschließen.

Anlagen:

ST-LH-N-8/034-2011

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung Tulln, Straßenmeisterei Neulengbach
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Neulengbach übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, vom 17.8.2011, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige, Verbreiterungen entlang der L-2305 im Ortsgebiet von Ollersbach, km 0,290 bis km 0,350) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weitere

ren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)

.....
(Bürgermeister)

Datum:

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(Stadtrat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:		
einstimmig		
Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 7. 100 Jahre Egon Schiele in Nlgb. - div. Auftragsvergaben

Berichterstatter: STR Hans Bliem

Sachverhalt:

Am 13. April 2012 jährt sich zum 100. Mal der Tag, an dem Egon Schiele in Neulengbach inhaftiert war.

In Kooperation mit dem Landesmuseum Niederösterreich, der Leader Region Elsbeere Wienerwald, dem Verein für die Geschichte von Neulengbach und Umgebung und der Kulturvereinigung Neulengbach findet an dem Tag im Museum Region Neulengbach die Ausstellung „Egon Schiele – eine Affäre?“ statt.

DER Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.11.2011 die Durchführung der Ausstellung beschlossen.

Es liegen nun Angebote über Leistungen, die für die Durchführung der Ausstellung erforderlich sind, vor:

- Herstellen von Kernbohrungen in Stahlbeton mittels Diamantwerkzeug für die Entfeuchungsanlage im Museum Region Neulengbach, von der Firma KÜ-BOHR in Höhe von € 680,-- zzgl. 20% Ust, insgesamt somit € 816,--.
- Zusätzliche Beleuchtung und Erweiterung der Beleuchtung im Museum Region Neulengbach vom Lagerhaus Tulln-Neulengbach in Höhe von € 4.137,40 zzgl. 20% Ust, insgesamt somit € 4.964,88.
- Zusätzlichen Leistungsdimmer für das Dimmen der Spots im Lichtsystem vom Lagerhaus Tulln-Neulengbach in Höhe von € 1.295 zzgl. 20% Ust, insgesamt somit € 1.554,--.
- Aufschaltung des Brandmeldesystems zum Notrufträger im Museum Region Neulengbach vom Lagerhaus Tulln-Neulengbach in Höhe von € 130,-- zzgl. 20% Ust, insgesamt somit € 156,--, wobei hier noch eine monatliche Gebühr von € 39,-- an das Sicherheitstechnikzentrum zu zahlen ist. (für 6 Monate 234,--)
- Anfertigung von 2 Vitrinen Floatglas 8mm 220x71x30cm mit UV Klebung von der Glaserei Köstner in Höhe von € 1.400,-- zzgl. 20% Ust, insgesamt somit € 1.680,--.
- Anfertigung von 9 Fahnen aus Voile 70 x 200 cm von der Architektur Lang + Lang in Höhe von € 1.062,-- zzgl. 20% Ust, insgesamt somit € 1.274,40.
- Honorarnote Dr. Prenn (Büro f. Kommunikation u. Gestaltung) 1. Teilrechnung in Höhe von € 3.030,-- zzgl. 20% Ust, plus Fahrtkosten von € 547,60 insgesamt somit € 4.183,60.
- Versicherungsangebot der Niederösterreichischen Versicherung für die Verborgung der Originalstaffelei (Schätzwert 10.000,--) vom Bezirksmuseum Wien Hietzing € 97,96 für den Zeitraum vom 13.4.-9.9.2012 und die Leihgebühr in Höhe von € 200,--.
- Leihvertrag der Museen der Stadt Wien und der Stadtgemeinde Neulengbach für 5 Original-Objekte von Egon Schiele bis Ende der Ausstellung eine Leihgebühr in Höhe von € 2.000,--.

Leihvertrag des Leopold Museums und der Stadtgemeinde für 7 Schiele Originale (Frau und Mann, Stehendes Mädchen im blauem Kleid, Liegender Mädchenakt, Sitzendes Mädchen mit gestreifter Bluse, Mädchen mit hochgeschlagenem Rock, Stehender weiblicher Akt mit über der Brust verschränkten Armen, Kleiner Baum im Spätherbst) Rahmungskosten in Höhe von € 1.200,-- eine Gebühr für den Leihvertrag entfällt.

Versicherungspolizze der Wiener Städtischen Versicherung für die Objekte des Wien Museums. (Das Zimmer des Künstlers in Neulengbach, Männl. Rückenakt sitzend, Mutter mit Kind, Mädchenakt, Weiblicher Rückenakt) Gesamtversicherungssumme € 8,4 Millionen – Prämie € 16.807,78.

- Transportgebühr von „Kunsttrans“ für den Transport der Bilder des Leopold Museums und der Museen der Stadt Wien in Klimakisten und Bereitstellung dieser in Höhe von € 3.373,60 zzgl. 20% Ust, insgesamt somit 4.048,32 .

Gesamt	€ 15.108,--
Zzgl. 20%	€ 3.021,60
plus Fahrtkosten	€ 547,60
plus Versicherung	€ 97,96
plus Geb.	€ 234,--
plus Leihgebühr	€ 200,--
plus Leihgebühr Wien Museum	€ 2.000,--
plus Leihgebühr Leopold Museum	€ 1.200,--
Versicherungspolizze	€ 16.807,78
Gesamt	€ 39.216,94

Hinweis:

Die Durchführung der Ausstellung wurde in der Sitzung des Kulturausschusses vom 16.11.2011 dem Grunde nach behandelt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.11.2011 die Durchführung der Ausstellung beschlossen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist unter Beachtung des RA-Ergebnisses 2011 die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2012 unter dem AOH Vorhaben 7, HH-Stelle 5/3820-7280 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle folgende Auftragsvergaben für die Durchführung der Ausstellung beschließen:

- Herstellen von Kernbohrungen in Stahlbeton mittels Diamantwerkzeug für die Entfeuchtungsanlage im Museum Region Neulengbach, von der Firma KÜ-BOHR in Höhe von € 680,-- zzgl. 20% Ust , insgesamt somit € 816,--.
 - Zusätzliche Beleuchtung und Erweiterung der Beleuchtung im Museum Region Neulengbach vom Lagerhaus Tulln-Neulengbach in Höhe von € 4.137,40 zzgl. 20% Ust, insgesamt somit € 4.964,88.
 - Zusätzlichen Leistungsdimmer für das Dimmen der Spots im Lichtsystem vom Lagerhaus Tulln- Neulengbach in Höhe von € 1.295 zzgl. 20% Ust, insgesamt somit € 1.554,--.
 - Aufschaltung des Brandmeldesystems zum Notrufträger im Museum Region Neulengbach vom Lagerhaus Tulln-Neulengbach in Höhe von € 130,-- zzgl. 20% Ust, insgesamt somit € 156,-- , wobei hier noch eine monatliche Gebühr von € 39,-- an das Sicherheitstechnikzentrum zu zahlen ist. (6 Monate 234,--)
 - Anfertigung von 2 Vitrinen Floatglas 8mm 220x71x30cm mit UV Klebung von der Glaserei Köstner in Höhe von € 1.400,-- zzgl. 20% Ust, insgesamt somit € 1.680,--.
- Anfertigung von 9 Fahnen aus Voile 70 x 200 cm von der Architektur Lang + Lang in Höhe von € 1.062,-- zzgl. 20% Ust, insgesamt somit € 1.274,40.
- Honorarnote Dr. Prenn (Büro f. Kommunikation u. Gestaltung) 1. Teilrechnung in Höhe von € 3.030,-- zzgl. 20% Ust, plus Fahrtkosten von € 547,60 insgesamt somit € 4.183,60.

- Versicherungsangebot der Niederösterreichischen Versicherung für die Verborgung der Originalstaffelei (Schätzwert 10.000,--) vom Bezirksmuseum Wien Hietzing € 97,96 für den Zeitraum vom 13.4.-9.9.2012 und die Leihgebühr in Höhe 200,--.
- Leihvertrag der Museen der Stadt Wien und der Stadtgemeinde Neulengbach für das Objekt von Egon Schiele „Das Zimmer des Künstlers in Neulengbach“ bis Ende der Ausstellung eine Leihgebühr in Höhe von € 2.000,--.
- Transportgebühr von „Kunsttrans“ für den Transport der Bilder des Leopold Museums und der Museen der Stadt Wien in Klimakisten und Bereitstellung dieser in Höhe von € 3.373,60 zzgl. 20% Ust, insgesamt somit 4.048,32 .

Leihvertrag des Leopold Museums und der Stadtgemeinde für 7 Schiele Originale (Frau und Mann, Stehendes Mädchen im blauem Kleid, Liegender Mädchenakt, Sitzendes Mädchen mit gestreifter Bluse, Mädchen mit hochgeschlagenem Rock, Stehender weiblicher Akt mit über der Brust verschränkten Armen, Kleiner Baum im Spätherbst) Rahmungskosten in Höhe von € 1.200,-- eine Gebühr für den Leihvertrag entfällt.

Versicherungspolizze der Wiener Städtischen Versicherung für die Objekte des Wien Museums. (Das Zimmer des Künstlers in Neulengbach, Männl. Rückenakt sitzend, Mutter mit Kind, Mädchenakt, Weiblicher Rückenakt) Gesamtversicherungssumme € 8,4 Millionen – Prämie € 16.807,78.

Gesamt USt.-pflichtig	€ 15.108,--
Zzgl. 20%	€ 3.021,60
plus Fahrtkosten	€ 547,60
plus Versicherung	€ 97,96
plus Geb.	€ 234,--
plus Leihgebühr	€ 200,--
plus Leihgebühr Wien Museum	€ 2.000,--
plus Leihgebühr Leopold Museum	€ 1.200,--
<u>Versicherungspolizze</u>	<u>€ 16.807,78</u>
Gesamt	€ 39.216,94

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8. Neues Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach, Fenster- und Fassadensanierung

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:

Das Neue Rathaus wurde Anfang der 1990-er Jahre von der damaligen Volksschule zum Rathaus umfunktioniert. Aus dieser Zeit stammen auch die Holzfenster und der Fassadenanstrich. In den vergangenen Jahren wurde zwar in unregelmäßig großen Zeitabständen der Fensteranstrich erneuert, trotzdem ergeben Rückmeldungen von den Nutzern des Rathauses (Luft-, Regen- und Schneeeintritt durch geschlossene Fenster) und Sichtkontrollen durch Fachleute Auskunft darüber, dass die Fenster zum Großteil am Ende der Funktionsdauer angelangt sind. Die Notwendigkeit zur Erneuerung des Fassadenanstrichs ist bereits bei laienhafter Kontrolle der Fassadenflächen erkennbar. Vor allem an der Nord- und Westseite des Gebäudes zeigt sich massiver Schimmelbefall.

Aus den dargestellten Gründen hat sich der zuständige Gemeinderatsausschuss in seinen Sitzungen am 13. Februar und 4. April 2012 mit dem Thema befasst. Nach Klärung diverser technischer Fragen wurde in der Sitzung des Liegenschaftsausschusses am 4. April 2012 die Empfehlung an den Gemeinderat beschlossen, dass Projekt zur Sanierung der Fenster und der Fassade gestartet und die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. mit den Ingenieurleistungen beauftragt werden soll.

Das Projekt hat folgende Maßnahmen zu umfassen:

- Erneuerung aller Fenster in der Qualität Kunststofffenster innen weiß außen Alu-Vorsatzschale unter Beibehaltung der derzeitigen Gesamtansichtssituation hinsichtlich Farbgebung und Gliederung
- Die Eingangsportale am Kirchenplatz und am Franziskanersteig bleiben unverändert bestehen.
- Erneuerung des Fassadenanstrichs
- Erneuerung der innenliegenden Zugangstür zur Aula des Neuen Rathauses, wobei für die Sperranlage ein Fingerprintsystem installiert werden soll

Nach Möglichkeit, vor allem unter Berücksichtigung der budgetären Vorgaben, sollen für die süd-, ost- und westseitigen Bürofenster Beschattungssysteme vorgesehen werden.

Dem Gemeinderatsausschuss ist zu seinen Beratungen eine Grobkostenschätzung ohne Honorare über insgesamt € 150.000,00 zzgl. 20 % USt. vorgelegen.

Von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. liegt ein Honorarangebot für die Durchführung der Ingenieurleistungen (Ausschreibung, Bauaufsicht, Planungskoordination und Baukoordination) über insgesamt € 10.050,00 zzgl. 20 % USt. vor.

Vorberatungen:

Der Gegenstand wurde in den Sitzungen des Liegenschaftsausschusses am 13. Februar und 4. April 2012 behandelt.

Zuständigkeit:

Die Projektentscheidung ist auf Grund der Bestimmungen von § 35 NÖ Gemeindeordnung vom Gemeinderat zu treffen.

Finanzierung:

Im Voranschlag 2012 ist für die Finanzierung des Projektes im Vorhaben 54 „Gemeindehäuser“ eine Bedeckung bis zu einem Betrag von € 185.000,00 vorgesehen.

Beschlussantrag:

- | |
|---|
| 1. Der Gemeinderat wolle beschließen, dass das Projekt „Neues Rathaus der Stadtgemeinde |
|---|

Neulengbach, Fenster- und Fassadensanierung" umgesetzt wird.

2. Der Gemeinderat wolle die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. mit der Durchführung der erforderlichen Ingenieurleistungen (Ausschreibung, Bauaufsicht, Planungs- und Baukoordination) zum Auftragswert von € 10.050,00 exkl. USt. beauftragen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Sanierung der Friedhofskapelle in Neulengbach; Projekt- und Auftragsentscheidung
--

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:

In der Friedhofskapelle am Friedhof in Neulengbach im Bereich des Aufbahrungs- und Verabschiedungsraumes wurden im Zuge der Sanierung Holzfenster und Holztüren eingebaut. An der Westseite sind das Eingangstor und die Fenster in einem äußerst desolaten Zustand. Es wurde daher vorgeschlagen, die Fenster auszutauschen und das Tor zu sanieren.

Für die Sanierungsmaßnahmen liegt eine Grobkostenschätzung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. über insgesamt € 32.400,00 inkl. USt. vor.

Weiters wurde von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. ein Honorarangebot für die Ingenieurleistungen eingeholt. Dieses Angebot bezieht sich auf die Teilbereiche Ausschreibung, geschäftliche Oberleitung und Bauaufsicht und lautet auf € 1.800,00 inkl. USt.

Vorberatungen:

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Liegenschaftsausschusses am 4.4.2012 behandelt. Dort wurde beschlossen, dem Gemeinderat die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen zu empfehlen.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen von § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Im au. Voranschlag 2012 sind unter dem ao. Vorhaben 39 „Friedhofsanierungen“ Budgetmittel von € 40.000,00 vorgesehen.

Beschlussantrag: 1. Der Gemeinderat wolle die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen in der Friedhofskapelle am Friedhof Neulengbach zu geschätzten Gesamtkosten von € 32.400,00 inkl. USt. beschließen. 2. Der Gemeinderat wolle die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. mit der Durchführung der erforderlichen Ingenieurleistungen zu einem Auftragswert von € 1.800,00 inkl. USt. beauftragen.
--

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1. Einstimmig 2. Einstimmig
--

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------	---------------	--------------

TOP 10. Urnenanlage am Friedhof Neulengbach; Projektentscheidung

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:

Von Seiten der Mitarbeiter wurde bereits vor längerer Zeit darauf hingewiesen, dass die Nachfrage nach Urnengräbern kontinuierlich steigt. Aus diesem Grund wurden Überlegungen über die Situierung und Ausgestaltung einer entsprechenden Urnenanlage angestellt.

In der Sitzung des Liegenschaftsausschusses am 4. April 2011 wurde im Beisein von Herrn Ing. Manfred Korntheuer die Situation ausführlich diskutiert. Es wurde Übereinstimmung erzielt, dass die Errichtung einer Urnenanlage sinnvoll ist. Zur Projektvorbereitung wurden im Rahmen der Ausschusssitzung diverse Modelle diskutiert.

Zur Projektvorbereitung wurde bereits eine Grobkostenschätzung erstellt. Die Kosten belaufen sich dabei für 30 Nischen auf € 31.440,00 inkl. USt.

Nachdem die vorhandenen Budgetmittel für das Jahr 2012 im Vorhabensbereich „Friedhof“ nicht ausreichen, um sowohl die Friedhofskapelle zu sanieren und auch die Urnenanlage zu errichten, wurde im Ausschuss vorgeschlagen, dass die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. das Projekt zur Entscheidungsreife vorbereiten soll. Erst danach wird in Abhängigkeit von den finanziellen Mitteln Art und Ausmaß der Umsetzung entschieden.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Liegenschaftsausschusses am 4.4.2012 behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen von § 35 NÖ GO dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Im au. Haushalt 2012 ist für den Vorhabensbereich „Friedhof“ ein Budgetrahmen von € 40.000,00 vorgesehen. Nachdem für die Sanierung der Friedhofskapelle bereits rd. € 32.000,00 gebunden sind, ist die Umsetzung des Projektes „Urnenanlage“ nach Klarstellung der Bedeckungsmöglichkeiten freizugeben. Die Kosten für die Projektvorarbeiten sind jedoch gedeckt.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Vorarbeiten zur Umsetzung des Projektes „Urnenanlage am Friedhof Neulengbach“ gestartet werden.
2. Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. mit den erforderlichen Ingenieurleistungen zur Projektvorbereitung beauftragt wird.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Jahresabschluss zum 31.12.2011

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Auf Grund der Bestimmungen von § 68 (3) NÖ Gemeindeordnung muss bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, vorgesehen sein, dass dem Gemeinderat einmal jährlich ein Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen ist.

Zuletzt wurde der Gemeinderat durch die Berichterstattung über die Jahresrechnung zum 31.12.2010 der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. über die wirtschaftliche Situation informiert. Nachdem bei der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2011 der Stadtgemeinde Neulengbach der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers noch nicht vorgelegen ist und somit über die Jahresrechnung nicht berichtet wurde, wird der Gemeinderat nun über die wirtschaftliche Situation der Unternehmung durch Vorlage der Jahresrechnung zum 31.12.2011 entsprechend informiert.

Aktiva	31.12.2011 €	31.12.2010 €	Passiva	31.12.2011 €	31.12.2010 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Software	8.999,62	0,00	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	1.108.009,45	1.108.009,45
1. Grundstücke und Bauten	2.753.099,72	2.791.356,20	III. Bilanzgewinn/-verlust davon Verrechnungspost	11.818,43	-55.461,37
2. Maschinen	96.205,64	89.556,42		-56.487,97	-109.168,44
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	210.189,44	186.150,68		1.154.827,88	1.087.548,08
	3.059.494,80	3.067.063,30	B. Unversteuerte Rücklagen		
	3.068.484,42	3.067.063,30	1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen	8.089,45	4.372,40
B. Umlaufvermögen			C. Investitionszuschüsse		
I. Vorräte			D. Rückstellungen		
1. Waren	2.883,37	0,00	1. Steuerrückstellungen	4.584,01	3.411,30
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. sonstige Rückstellungen	68.769,30	40.733,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	151.038,84	40.787,41		74.344,31	44.144,30
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	38.401,65	51.724,77	E. Verbindlichkeiten		
	189.440,49	102.512,18	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.400.000,00	2.400.000,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	585.747,32	516.441,84	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.562,36	17.008,68
	778.071,18	618.954,02	3. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	54.349,66	29.099,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	26.733,53	17.672,51		80.911,96	46.107,68
				2.515.912,02	2.446.107,68
Summe Aktiva	3.873.289,13	3.703.689,83	F. Rechnungsabgrenzungsposten	5.000,00	788,19
			Summe Passiva	3.873.289,13	3.703.689,83

	2011 €	2010 €
1. Umsatzerlöse	918.549,13	651.735,70
2. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	13.392,30
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	316,00	0,00
b) übrige	17.356,81	7.670,97
	17.672,81	7.670,97
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a) Materialaufwand	320.673,76	162.773,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	736,41	721,98
	321.410,17	163.495,07
5. Personalaufwand		
a) Löhne	68.300,85	75.283,17
b) Gehälter	222.542,23	154.545,02
c) Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen	3.999,02	3.316,94
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	80.238,84	61.270,45
e) sonstige Sozialaufwendungen	2.365,67	481,95
f) Vergütungen Personalaufwand	-22.141,24	-19.970,25
	355.305,37	274.927,28
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	115.675,56	104.095,29
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	1.245,39	1.701,21
b) übrige	77.924,57	81.916,27
	79.169,96	83.617,48
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg)	64.660,88	46.663,85
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	56.505,18	34.974,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	44.779,51	27.684,28
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	11.725,67	7.289,72
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	76.386,55	53.953,57
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.389,70	3.411,30
14. Jahresüberschuss	70.996,85	50.542,27

15. Auflösung unsteuerter Rücklagen		
a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen	2.405,98	1.919,58
16. Zuweisung zu unsteuerter Rücklagen		
a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen	<u>6.123,03</u>	<u>1.754,78</u>
17. Jahresgewinn	67.279,80	50.707,07
18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>-55.461,37</u>	<u>-106.168,44</u>
19. Bilanzgewinn/-verlust	<u><u>11.818,43</u></u>	<u><u>-55.461,37</u></u>

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

	2011 €
Eigenkapital laut Bilanz	1.154.827,88
+ ungesteuerte Rücklagen	8.089,45
= Eigenkapital	1.162.917,33
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	3.873.289,13
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- Investitionszuschüsse	-115.115,47
= Gesamtkapital	3.758.173,66

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = 30,94 \%$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

	2011 €
Rückstellungen	74.344,31
+ Verbindlichkeiten	2.515.912,02
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- liquide Mittel	-585.747,32
= effektives Fremdkapital	2.004.509,01
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	76.386,55
- auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallende Steuern vom Einkommen	-5.389,70
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	115.675,56
- Auflösung Investitionszuschüsse	-5.613,71
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00
= Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	181.058,70

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

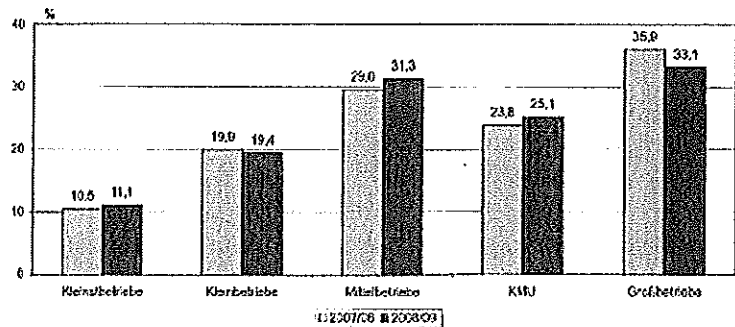
$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss d. gew. Geschäftstätigkeit}} = 11,1 \text{ Jahre}$$

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Aus einer Publikation der KMU Forschung Austria kann die durchschnittliche Eigenkapitalquote der heimischen KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gesehen werden. Im Vergleich liegt hier die Neukom mit einer Eigenkapitalquote von 30,94 % betr chtlich  ber dem erhobenen Durchschnittswert der „Kleinbetriebe“.

EIGENKAPITALQUOTE DER  STERREICHISCHEN WIRTSCHAFT

Nach einer Untersuchung der KMU Forschung Austria ist die durchschnittliche Eigenkapitalquote der heimischen KMU (kleine und mittlere Unternehmen) um rund 1,3%-Punkte auf rund 25 % gestiegen. Dieser Wert liegt deutlich  ber der betriebswirtschaftlich notwendigen Quote von 20 %. Die Kleinbetriebe (weniger als 10 Besch ftigte) liegen mit einer Eigenkapitalquote von rund 11 % jedoch deutlich darunter, w hrend die Kleinbetriebe den Richtwert knapp erreichen. Die Mittel- und Gro betriebe weisen eine Eigenkapitalquote von  ber 30 % aus. Diese durchaus erfreuliche Entwicklung wird jedoch getr bt, da 35 % der KMU  ber kein Eigenkapital verf gen.



Eigenkapital: Eigenkapital in % des Gesamtkapitals
Quelle: KMU FORSCHUNG AUSTRIA, Bilanzdatenbank

TIPP:

Die Bedeutung des Eigenkapitals f r die Stabilit t eines Unternehmens wird leider oft untersch tzt.

Fragen Sie uns, wie Sie Ihr Eigenkapital st rken k nnen.

Aus diesem Ziffernwerk ist eindeutig ablesbar, dass die Gesellschaft erfolgreich und gewinnbringend arbeitet. Durch die operativen T tigkeiten der Gesellschaft konnte der bis zum Jahr 2008 in H he von  163.809,55 aufgestaute Verlust zur G nze eliminiert werden. Der Bilanzgewinn betr gt drei Jahre nach Ausweitung der Gesch ftsfelder der Gesellschaft zum 31.12.2011 nunmehr   11.818,43.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wurde von der AT Audit und Trust Wirtschaftspr fungsgesellschaft mbH, Baden,  berpr ft.

Bericht
über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2011
der
Neulengbacher Kommunalservice
Ges.m.b.H.

Baden, 02.04.2012

AT Audit and Trust
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	3
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	4
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	5
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
4. Bestätigungsvermerk	6

BEILAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011

Bilanz zum 31. Dezember 2011
 Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2011
 Anhang für das Geschäftsjahr 2011
 Anlagenspiegel

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen 2011

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Neulengbacher Kommunal-service Ges.m.b.H.
Umseerstraße 285
3040 Neulengbach

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der

Neulengbacher Kommunal-service Ges.m.b.H.,
Neulengbach,

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis der Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 19.10.2011 der Neulengbacher Kommunal-service Ges.m.b.H., Neulengbach, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehl-

darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im März 2012 überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hoflans, Wirtschaftsprüfer, als Geschäftsführer der AT Audit and Trust Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, verantwortlich.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit bei der Durchführung unserer Prüfungsarbeiten wird analog zu § 275 Abs 2 UGB mit 2 Millionen Euro begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offen gelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte freiwillige Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zu Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

„Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Neulengbacher KommunalSERVICE Ges.m.b.H.,
Neulengbach,**

für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2011, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kon-

AT Audit and Trust WP GmbH	Seite 7	Neulengbacher KommunalSERVICE Ges.m.b.H. 2011
----------------------------	---------	---

trollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Präfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2011 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Baden, am 02.04.2012

AT Audit and Trust
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hoflans
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Hinweis:

Die Jahresrechnung der Neulengbacher KommunalSERVICE Ges.m.b.H. zum 31.12.2011 wird auf Grund der Bestimmungen von § 83 (1) NÖ Gemeindeneordnung gemeinsam mit der Prüfbericht der AT Audit und Trust WP GmbH dem Rechnungsabschluss 2012 der Stadtgemeinde Neulengbach beigelegt

Liquiditätsplanung

	2011 Er- gebnis	2011 Prog- nose	2012	2013	2014	2015	
I. Liquide Mittel							
Kasse/Bank	516.441	516.441	585.747	663.380	106.849	101.746	
II. Einzahlungen							
Ziviltechnikerleistungen	266.890	210.000	414.480	426.914	439.722	452.913	
Material- und Leistungsverkauf	390.109	217.000	391.358	398.427	405.531	418.571	
Mieteinnahmen	189.255	193.770	196.802	214.494	214.494	222.992	
Badeentgelte	72.294	65.000	73.740	75.215	76.719	78.254	
Umsatzerlöse	918.549	685.770	1.076.380	1.115.051	1.136.466	1.172.729	
sonstige Einnahmen	77.799	50.048	48.411	66.886	29.594	19.825	
Summe Cash In	996.348	735.818	1.124.791	1.181.937	1.166.060	1.192.554	1
III. Auszahlungen							
Wareneinkauf	321.410	182.000	316.158	322.243	328.360	339.511	
Personal inkl. Lohnnebenkosten	355.200	340.000	438.000	455.140	485.674	517.114	
Büro und Verwaltung	57.813	32.900	51.000	51.885	55.297	56.735	
Investitionen inkl. Afa	117.097	90.000	120.000	120.000	120.000	120.000	
Zinsenaufw.	44.780	31.200	36.000	43.200	35.632	48.000	
Instandhaltungen	20.925	42.000	70.000	30.000	30.000	30.000	
KÖSt.	4.128	3.000	15.000	15.000	15.000	15.000	
Sonstige Zahlungsausgänge	5.689	1.000	1.000	1.000	1.200	1.300	
Summe Cash Out	927.042	722.100	1.047.158	1.038.468	1.071.163	1.127.661	
Jahresergebnis Liquidität	69.306	13.718	77.633	143.469	94.897	64.893	
Tilgung	0	500.000	0	700.000	100.000	80.000	
Liquidität nach Darlehenstilgung	69.306	-486.282	77.633	-556.531	-5.103	-15.107	
IV. Ergebnis kumuliert	585.747	30.159	663.380	106.849	101.746	86.639	
Darlehensstandentwicklung	2.400.000	1.900.000	2.400.000	1.700.000	1.600.000	1.520.000	
Soll-Darlehensstand lt. Vertrag	2.400.000	2.400.000	2.400.000	1.770.000	1.770.000	1.770.000	
Differenz Darl.-Soll zu Darl.-IST	0	-500.000	0	-70.000	-170.000	-250.000	

Vorberatungen:

Der Gegenstand wurde mit den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erörtert.

Zuständig:

Die Angelegenheit ist gem. § 68 (3) NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorzulegen.

Finanzierung:

Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. löst keine Budgetbindung bei der Stadtgemeinde Neulengbach aus. Ganz im Gegenteil ist festzuhalten, dass durch die Übertragung des Betriebes des Freibades Neulengbach und die erfolgreichen operativen Tätigkeiten der Unternehmung wesentliche Kostenfaktoren bei der Stadtgemeinde Neulengbach nicht mehr anfallen. Im Jahr 2011 wurden von der Gesellschaft neben der Deckung des Betriebsabgangs aus dem Badbetrieb auch namhafte Instandhaltungsaufwendungen getätigt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Bericht über die wirtschaftliche Situation und die Entwicklung der Unternehmung zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Errichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung für die Volksschule Neulengbach
--

Berichterstatter: STR Monika Scholz

Sachverhalt:

Das Land Niederösterreich fördert aufgrund der mit dem Bund abgeschlossenen und finanzierten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen für die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, die als ganztägige Schulformen gemäß § 8d Abs. 3 Schulorganisationsgesetz geführt werden. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.

Förderung für Maßnahmen im Personalbereich

Gefördert werden Personalkosten im Freizeitbereich in der schulischen Tagesbetreuung. Antragsberechtigt ist ausschließlich die Gemeinde bzw. der zuständige Schulverband als Schulerhalter (auch im Falle einer Beauftragung von außerschulischen Einrichtungen).

Die Höhe der Förderung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung beträgt maximal 8.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr.

Die Förderung dient zur Abdeckung von Personalkosten im Freizeitbereich bis 16:00 Uhr.

Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen

Infrastrukturelle Maßnahmen können pro Gruppe mit einem Betrag von einmalig maximal 50.000 Euro gefördert werden.

Die Förderung der infrastrukturellen Maßnahmen wird nur gewährt, wenn mit den Mitteln die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen finanziert werden. Die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen der schulischen Tagesbetreuung sind vorrangig zu behandeln.

Zur Beantragung der Förderung muss zuerst die Kostenschätzung übermittelt werden. Nach Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, insbesondere der zweckgebundenen Verwendung, wird zunächst eine Förderzusage erteilt. Nach Fertigstellung der infrastrukturellen Maßnahmen muss der Förderwerber die bezahlte und überprüfte Schlussabrechnung vorlegen. Im Anschluss kann die Auszahlung im Rahmen der pro Jahr zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Zur Beantragung der Förderung muss zuerst die Kostenschätzung übermittelt werden. Nach Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, insbesondere der zweckgebundenen Verwendung, wird zunächst eine Förderzusage erteilt. Nach Fertigstellung der infrastrukturellen Maßnahmen muss der Förderwerber die bezahlte und überprüfte Schlussabrechnung vorlegen. Im Anschluss kann die Auszahlung im Rahmen der pro Jahr zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Defizitabdeckung

Eine Abdeckung des Defizits für Personalkosten (Personalkosten oder Sachaufwand für Personal) erfolgt in einer Höhe von maximal Euro 5.000,- für eingruppige, Euro 7.500,- für zweigruppige und Euro 8.000,- für drei- und mehrgruppige Schulstandorte. Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nach

Vorlage der Jahresabrechnung. Für Gruppen, die nicht an allen Wochentagen geführt werden, wird die Förderung aliquotiert.

Die Förderung muss jährlich von der Gemeinde als Schulerhalter gemäß Punkt 10. bis spätestens 31. März für das kommende Schuljahr beantragt werden. Die Förderung wird nur gewährt, wenn bei der Jahresabrechnung für das jeweilige Projekt (Nachmittagsbetreuung je Schulstandort) nach Berücksichtigung der Förderung aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung ein Defizit entstanden ist.

Der Antrag für eine Förderung ist analog der Antragstellung auf Errichtung einer ganztätigen Schulform an den Landesschulrat durch die Gemeinde als Schulerhalter bis spätestens 31. März für das kommende Schuljahr auch an das Familienreferat des Landes NÖ, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zu richten. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Zwischen der Gemeinde als Schulerhalter und dem Land NÖ, Familienreferat, wird eine Fördervereinbarung abgeschlossen.

TERMINE DIE ZU BEACHTEN SIND:

31. März 2012 → Beim NÖ Landesschulrat ist ein **schriftlicher Antrag auf Errichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung** einzubringen. Weiters ist ein **Antrag für die Defizitabdeckung** für das kommende Schuljahr beim NÖ Familienreferat zustellen.

Bis Juni 2013 → Beim NÖ Familienreferat ist ein evt. **Antrag für eine Investitionsförderung** zu stellen.

Bis Ende April des laufenden Schuljahres → Beim NÖ Familienreferat ist ein **Antrag auf Personalförderung** zu stellen.

Der Stadtgemeinde Neulengbach wurden erst kürzlich die Richtlinien für die Errichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung im Detail mitgeteilt. In diesem Zusammenhang gab es am 13.03.2012 eine Beratung durch das „Aktionsteam Nachmittagsbetreuung“. Aufgrund des Fristendes (31.03.2012) für die Ansuchen um Errichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung für die Volksschule Neulengbach bzw. für die Defizitabdeckung, wurden die gegenständlichen Ansuchen bereits gestellt.

Finanzierung:

Die finanzielle Auswirkung ist derzeit noch nicht bekannt, bei Realisierung der bestehenden Förderungsmöglichkeiten reduzieren sich sowohl für die Gemeinde als auch für die Eltern die Kosten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Sachverhalt zur Kenntnis nehmen und der Errichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Neulengbach zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12.1. Projekt Schauburgerstrecke - Vertrag öffentliches Wassergut

Berichtersteller: STR Manfred Schweighofer

Sachverhalt:

Hydromorphologische Verbesserung am Laabenbach (Projekt Schauburger) – Vertrag öffentliches Wassergut

Für die Durchführung der hydromorphologischen Verbesserungsmaßnahmen am Laabenbach ist die Benützung von öffentlichem Wassergut, und zwar

- Grundstück Nr. 191/4, EZ 464, KG Haag (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 1932/3, EZ 381, KG St. Christophen (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 1933/1, EZ 381, KG St. Christophen (Dambach)
- Grundstück Nr. 1933/7, EZ 381, KG St. Christophen (Dambach)
- Grundstück Nr. 3387/2, EZ 1175, KG Altlengbach (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 923/10, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 923/2, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 923/3, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 923/4, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 923/7, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 923/8, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)

erforderlich.

Der Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Ausführung, dem Bestand, dem Betrieb und der Erhaltung von wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen sowie zweier Radwegbrücken liegt nun vor und enthält folgende Eckdaten:

Die Republik Österreich stimmt der Ausführung, dem Bestand, dem Betrieb und der Erhaltung von wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen sowie zweier Radwegbrücken auf den, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen Grundstücken

- Grundstück Nr. 191/4, EZ 464, KG Haag (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 1932/3, EZ 381, KG St. Christophen (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 1933/1, EZ 381, KG St. Christophen (Dambach)
- Grundstück Nr. 1933/7, EZ 381, KG St. Christophen (Dambach)
- Grundstück Nr. 3387/2, EZ 1175, KG Altlengbach (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 923/10, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 923/2, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 923/3, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 923/4, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 923/7, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
- Grundstück Nr. 923/8, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)

nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Projektes „Laabenbach in Neulengbach, Hydromorphologische Verbesserung“ der ARGE HWS Große Tulln/Anzbach vom 6. Dezember 2011, und der wasserrechtlichen Bewilligung der BH St. Pölten zu Zl. PLW2-WA-11181 zu:

Das Projektgebiet umfasst den Abschnitt des „Laabenbaches“ flussauf der Leithenwehr (Fkm. 23,52) bis zur derzeitigen Einmündung des „Dambaches“ (Fkm. 25,22).

Neben der Herstellung eines komplett neuen Gerinneverlaufes (Länge 750 m) sind die Umgestaltung der, am oberen Projektgebietende liegenden, Mündung des Dambachs, die Neuanlegung eines Nebengewässers (Altarm), Dammabsenkungen an 2 Stellen zur Erhöhung der Überflutungshäufigkeit der angrenzenden Au sowie die Herstellung einer pendelnden Niederwasserrinne im bestehenden Flussbett mithilfe von Strukturelementen nach Schaubberger auf einer Länge von 1000 m vorgesehen. Laut Technischer Beschreibung lassen sich im Wesentlichen zwei Maßnahmentypen unterscheiden. In Abschnitten mit noch vorhandenem Auwald wird ein komplett neuer Lauf entstehen, in dem sich eine freie Fließstrecke mit entsprechend hoher Dynamik entwickeln kann (Fkm 24,45 - 25,10). In Abschnitten mit geringerem Platzangebot wird mithilfe von Strukturelementen nach Schaubberger eine heterogene Niederwasserrinne im bestehenden Flussbett hergestellt (Fkm 23,52- 24,45 und Fkm 25,10 - 25,22).

Unter anderem wird auch die Einmündung des Dambaches in den Laabenbach verlegt. Die erste neue Radwegbrücke wird auf dem Grundstück Nr. 3387/2 , KG Altlenzbach, situiert, die zweite Radwegbrücke kommt weiter bachabwärts auf dem Grundstück 191/4, KG Haag, zu liegen.

Die Erhaltung, Instandhaltung und Pflege der vertragsgegenständlichen Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes im Projektsabschnitt von der Leithenwehr bei Fkm. 23,52 bis zur derzeitigen Einmündung des „Dambaches“ Fkm. 25,22 einschließlich der hergestellten Anlagen und Maßnahmen, der Befestigungen, des Bewuchses und des sonstigen Zugehört obliegt dem Vertragsnehmer und ist dieser daher für den ordnungsgemäßen Zustand und für die Gefahrenabwehr verantwortlich. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragsnehmer, das Bachbett und die vorgesehene Flutmulde, die wasserbaulichen Anlagen und Maßnahmen etc. ordnungsgemäß und funktionsfähig zu erhalten und beispielsweise Anlandungen und Verklausungen (auch im Bereich von Überfahrten bzw. Durchlässen und Brücken) jeweils unverzüglich zu beseitigen.

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes inkl. Zugehör im Projektsabschnitt (das ist von der Leithenwehr bei Fkm. 23,52 bis zur derzeitigen Einmündung des „Dambaches“ Fkm. 25,22) obliegt dem Vertragsnehmer.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes der vertragsgegenständlichen Anlage geschlossen. Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde dem Grunde nach in der Sitzung des Ausschusses „Hochwasser-, Zivil- und Katastrophenschutz und Umwelt“ am 11.4.2012 behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 22 lit. h NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Der gegenständliche Vertrag selbst löst unmittelbar keine Kosten aus. Die Kosten für das Projekt sind im VA 2012 im AOH unter Vorhaben 47 vorgesehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag WA1-ÖWG-35026/036-2012 über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Ausführung, dem Bestand, dem Betrieb und der Erhaltung von wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen sowie zweier Radwegbrücken (hydromorphologische Verbesserung am Laabenbach – Projekt „Schaubberger“) beschließen.

Anlagen:

WA1-ÖWG-35026/036-2012

V e r t r a g

(betreffend Projekt „Stadtgemeinde Neulengbach, Laabenbach in Neulengbach, Hydromorphologische Verbesserung“)

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Ausführung, dem Bestand, dem Betrieb und der Erhaltung von **wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen sowie zweier Radwegbrücken**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und **der Stadtgemeinde Neulengbach** als Vertragsnehmer.

I

Die Republik Österreich stimmt der Ausführung, dem Bestand, dem Betrieb und der Erhaltung von wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen sowie zweier Radwegbrücken auf den, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen Grundstücken

Grundstück Nr. 191/4, EZ 464, KG Haag (Laabenbach)
Grundstück Nr. 1932/3, EZ 381, KG St. Christophen (Laabenbach)
Grundstück Nr. 1933/1, EZ 381, KG St. Christophen (Dambach)
Grundstück Nr. 1933/7, EZ 381, KG St. Christophen (Dambach)
Grundstück Nr. 3387/2, EZ 1175, KG Altneulengbach (Laabenbach)
Grundstück Nr. 923/10, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
Grundstück Nr. 923/2, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
Grundstück Nr. 923/3, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
Grundstück Nr. 923/4, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
Grundstück Nr. 923/7, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)
Grundstück Nr. 923/8, EZ 824, KG Tausendblum (Laabenbach)

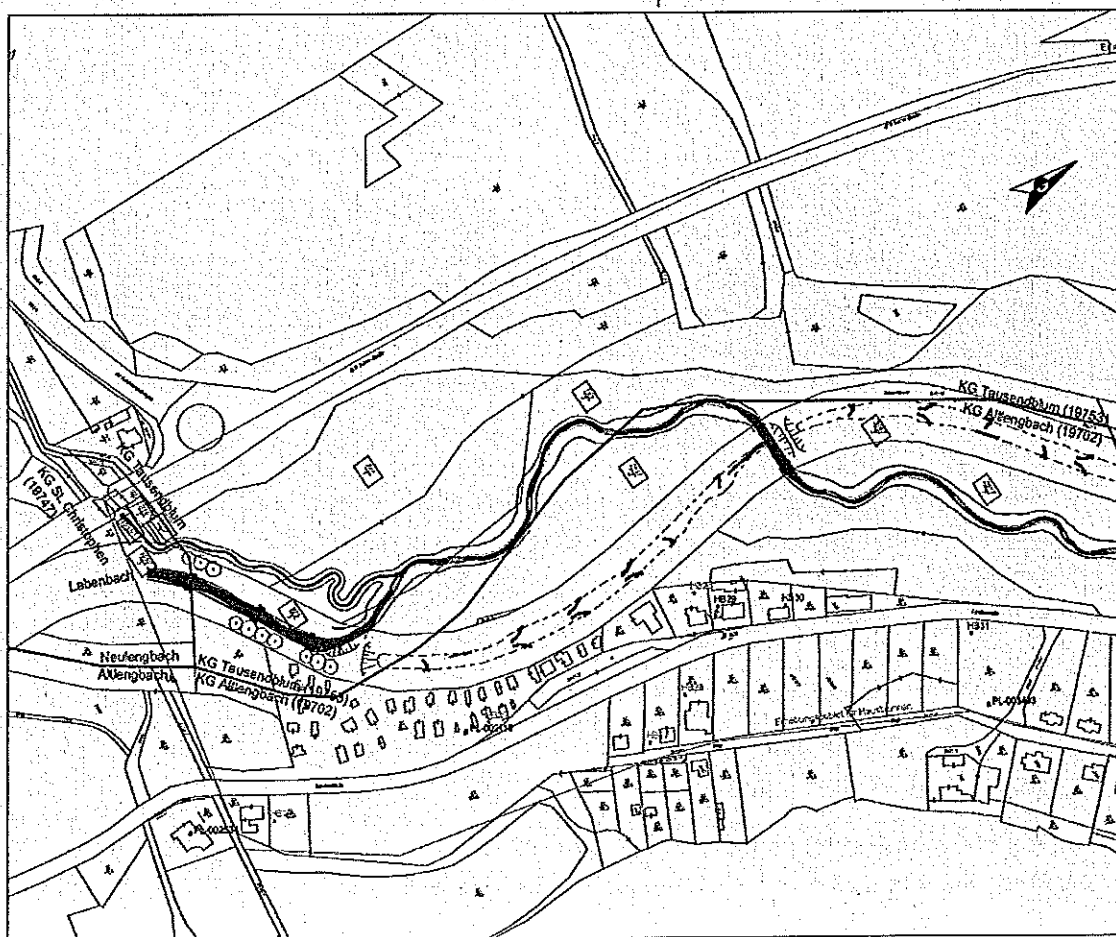
nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Projektes „Laabenbach in Neulengbach, Hydromorphologische Verbesserung“ der ARGE HWS Große Tulln/Anzbach vom 6. Dezember 2011, und der wasserrechtlichen Bewilligung der BH St. Pölten zu Zl. PLW2-WA-11181 zu:

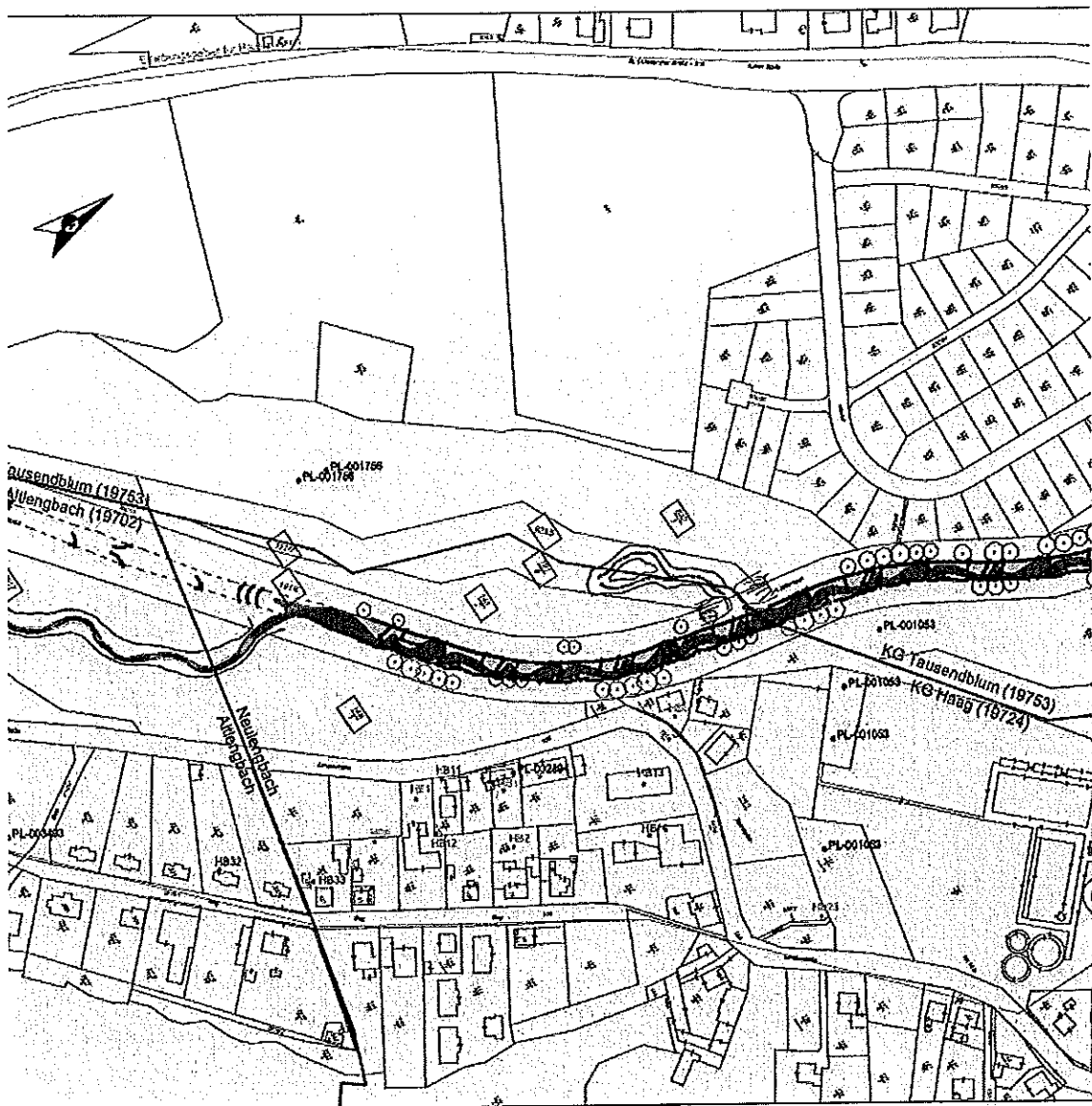
Projektsbeschreibung:

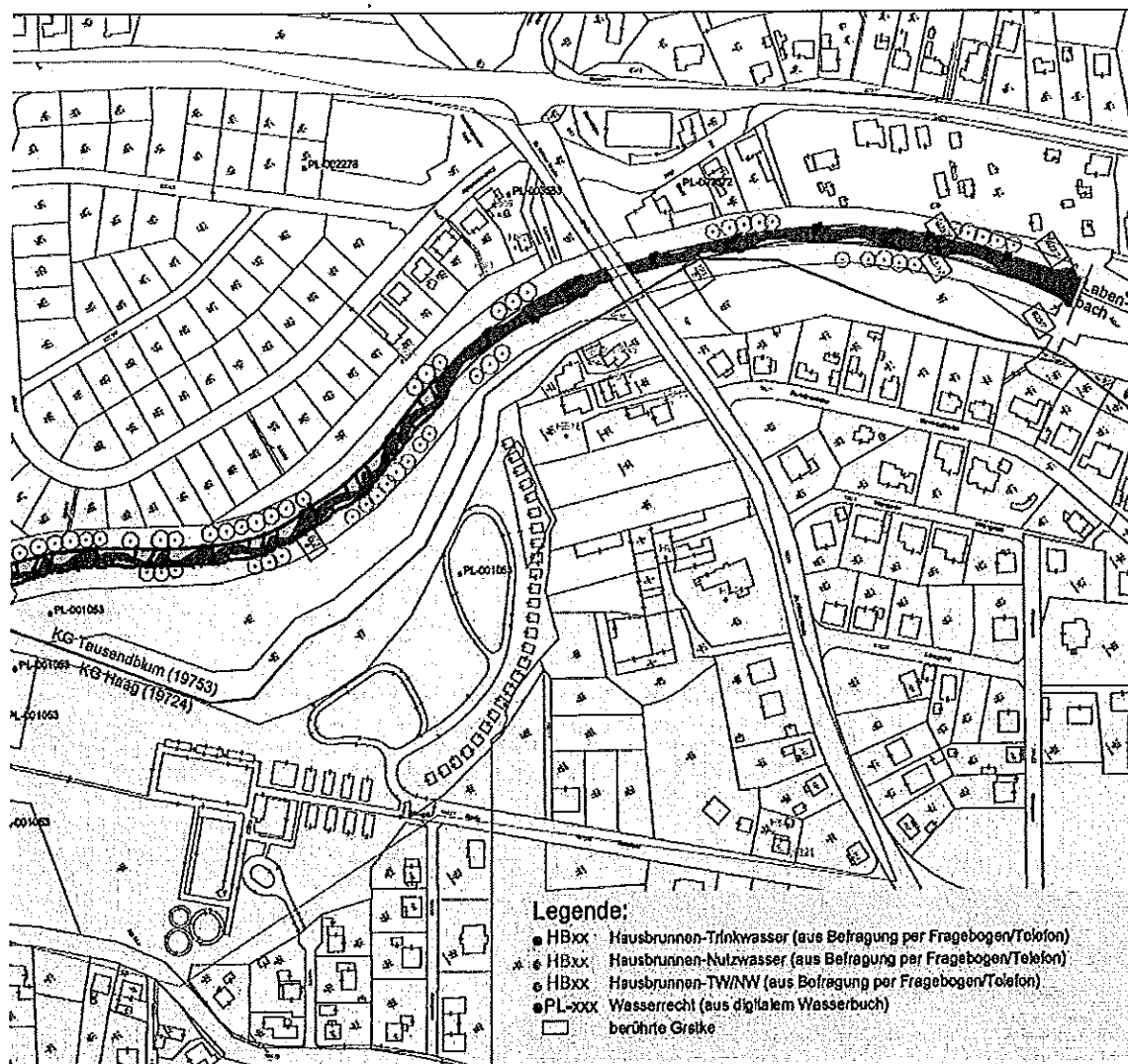
Das Projektgebiet umfasst den Abschnitt des „Laabenbaches“ flussauf der Leitewehr (Fkm. 23,52) bis zur derzeitigen Einmündung des „Dambaches“ (Fkm. 25,22). Neben der Herstellung eines komplett neuen Gerinneverlaufs (Länge 750 m) sind die Umgestaltung der, am oberen Projektgebietende liegenden, Mündung des Dambachs, die Neuanlegung eines Nebengewässers (Altarm), Dammsabsenkungen an 2 Stellen zur Erhöhung der Überflutungshäufigkeit der angrenzenden Au sowie

die Herstellung einer pendelnden Niederwasserrinne im bestehenden Flussbett mithilfe von Strukturelementen nach Schauburger auf einer Länge von 1000 m vorgesehen. Laut Technischer Beschreibung lassen sich im Wesentlichen zwei Maßnahmentypen unterscheiden. In Abschnitten mit noch vorhandenem Auwald wird ein komplett neuer Lauf entstehen, in dem sich eine freie Fließstrecke mit entsprechend hoher Dynamik entwickeln kann (Fkm 24,45 - 25,10). In Abschnitten mit geringerem Platzangebot wird mithilfe von Strukturelementen nach Schauburger eine heterogene Niederwasserrinne im bestehenden Flussbett hergestellt (Fkm 23,52- 24,45 und Fkm 25,10 - 25,22). Unter anderem wird auch die Einmündung des Dambaches in den Laabenbach verlegt. Die erste neue Radwegbrücke wird auf dem Grundstück Nr. 3387/2 , KG Altlangbach, situiert, die zweite Radwegbrücke kommt weiter bachabwärts auf dem Grundstück 191/4, KG Haag, zu liegen.

Nähere Details sind den beiliegenden Projektsunterlagen, welche einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellen, sowie dem Übersichtslageplan auf den folgenden Seiten des Vertrages zu entnehmen.







Übersichtslageplan

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Plan- und Projektsbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Alle auf Öffentlichem Wassergut bereits bestehenden Einbauten und Leitungen sind beim Projekt zu berücksichtigen.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbe-

sondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

Die Erhaltung, Instandhaltung und Pflege der vertragsgegenständlichen Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes im Projektsabschnitt von der Leitenwehr bei Fkm. 23,52 bis zur derzeitigen Einmündung des „Dambaches“ Fkm. 25,22 einschließlich der hergestellten Anlagen und Maßnahmen, der Befestigungen, des Bewuchses und des sonstigen Zugehört obliegt dem Vertragsnehmer und ist dieser daher für den ordnungsgemäßen Zustand und für die Gefahrenabwehr verantwortlich. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragsnehmer, das Bachbett und die vorgesehene Flutmulde, die wasserbaulichen Anlagen und Maßnahmen etc. ordnungsgemäß und funktionsfähig zu erhalten und beispielsweise Anlandungen und Verkläuerungen (auch im Bereich von Überfahrten bzw. Durchläsen und Brücken) jeweils unverzüglich zu beseitigen.

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes inkl. Zugehört im Projektsabschnitt (das ist von der Leitenwehr bei Fkm. 23,52 bis zur derzeitigen Einmündung des „Dambaches“ Fkm. 25,22) obliegt dem Vertragsnehmer.

So ist der Vertragsnehmer beispielsweise verpflichtet, an gefährlichen Stellen ausreichend hohe und standsichere Absturzsicherungen herzustellen und zu erhalten, sonstige Gefahrenbereiche durch geeignete Maßnahmen dauerhaft abzusichern, die vertragsgegenständlichen Grundstücke sowie die hergestellten Anlagen, Maßnahmen und insbesondere den auf Öffentlichem Wassergut stockenden Bewuchs einer laufenden Kontrolle zu unterziehen (Hinweis: zb. bestehender Radweg im Projektsgebiet – erhöhte Sorgfaltspflicht!), bruch- oder umsturzgefährdete Bäume sowie bruchgefährdetes Geäst rechtzeitig zu entfernen, die erforderlichen Erhaltungsarbeiten unverzüglich durchzuführen, die konsenslose Nutzung dieser Grundflächen durch Dritte zu unterbinden.

Dazu zählt weiters die Verpflichtung des Vertragsnehmers, in angrenzenden Wege ragendes Gehölz rechtzeitig zu entfernen, soweit die Wege bzw. die Benützer der Wege gefährdet oder bei der Wegbenützung behindert werden könnten.

Allfällige Verunreinigungen oder widerrechtliche Ablagerungen auf den bundeseigenen Grundstücken sind vom Vertragsnehmer umgehend zu beseitigen.

Die beiden Radwegbrücken verbleiben im Eigentum des Vertragsnehmers und ist dieser auch allein Halter i.S. des § 1319 a ABGB.

Der Vertragsnehmer hat die Brücken ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar sind. Er hat auftretende Schäden an den Brücken oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich weiters, auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im von den Brückenbauwerken überdeckten Bachabschnitt) zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse (beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc.) in den Brückenbereichen umgehend zu entfernen.

Weiters verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die Auflagen des bezughabenden wasserrechtlichen und des naturschutzrechtlichen Bescheides der BH St. Pölten einzuhalten.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der Erhaltung und Pflege des darauf stockenden Bewuchses Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfall wird der Vertragsnehmer die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) unverzüglich informieren.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungszinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist an die Person des Vertragsnehmers gebunden.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestandsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführten Radwegbrücken auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, daß die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, daß ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder daß etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedar-

fes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

Neulengbach, am
Für die Stadtgemeinde Neulengbach

(Zurakowski)
Inspektionsrat

(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

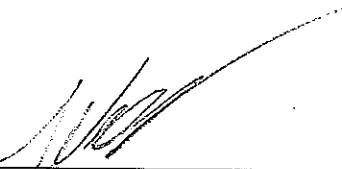
Beschluss:

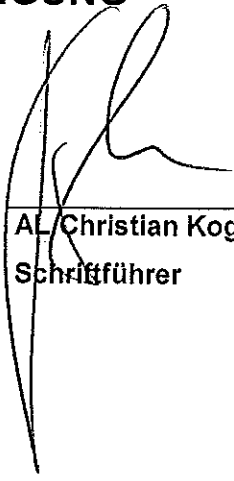
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:		
einstimmig		
Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

Ende der Sitzung um 20.10 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG



Bgm. Franz Wohlmuth
Vorsitzender

AL Christian Kogler
Schritfführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbellagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.